



**Anträge an den Bayerischen Journalistentag
Mitgliederversammlung des BJV**

in hybrider Form am 02.07.2022

Stand: 30.06.2022

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
St.-Martin-Str. 64, 81541 München

www.bjv.de, E-Mail: info@bjv.de

Anträge zum Bayerischen Journalistentag 2022

A – Satzungsändernde Anträge

Antrag A 1

Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand

Betr.: Digitale Teilhabe

Der Bayerische Journalistentag möge beschließen, § 9 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

§ 9 Gliederungen des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13),
- b) der Geschäftsführende Vorstand (§ 19),
- c) der Landesvorstand (§ 20) und
- d) das Verbandsgericht (§ 23).

(2) Der Verband ist in Bezirksverbände und Fachgruppen gegliedert. Weitere Untergliederungen sind möglich (§ 21).

(3) Die Sitzungen der Organe und Gremien, sowie weiterer Untergliederungen des Verbandes können wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung, als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Über die Form einer Sitzung entscheidet das nach der Satzung für die Einberufung jeweils zuständige Organ oder Organ- oder Gremiumsmitglied. Bei geheimen Abstimmungen muss technisch gewährleistet sein, dass eine geheime Stimmabgabe auch auf elektronischem Weg in datenschutzrechtskonformer Weise möglich ist.

(4) Beschlüsse der Organe und Gremien, sowie weiterer Untergliederungen des Verbandes können vorbehaltlich des Satzes 2 auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich die für die jeweilige Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit auch mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren für einverstanden erklärt: die Schriftform gilt durch einfache E-Mail (ohne qualifizierte Signatur) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form, auch in den in Abs (2) Satz 1 genannten digitalen Formaten, als gewahrt. Ein Umlaufverfahren ist nicht statthaft bei Vorstandswahlen sowie bei Beschlüssen über Änderungen des Satzungszwecks und der Art seiner Verwirklichung, über Umstrukturierungen von Vereinsvermögen sowie über die Auflösung der Vereinigung.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat die Arbeit von Vereinen und Vereinsvorständen verändert.

Vorstand, Organe und Gremien des Bayerischen Journalisten-Verbandes beispielsweise absolvieren seit Ausbruch der Corona-Pandemie Anfang 2020 den weitaus überwiegenden Teil der Verbands- und Vorstandsaufgaben über digitale Formate. Auch die Mitgliederversammlung 2021 findet aus Gründen des Gesundheitsschutzes für Mitarbeitende und ehrenamtliche Kräfte sowie wegen der Beschränkung der Teilnehmerzahlen als hybride Versammlung (Präsenz und digital) statt.

Neben dem praktischen Gesundheitsschutz zeigte sich, dass diese digitale Zusammenarbeit auch das ehrenamtliche Engagement innerhalb des Berufsverbands fördern und verstärkte Teilhabe am Verbandsgeschehen erschließen kann. Einige haben zu schätzen gelernt, dass sich Ehrenamt, Familie und

Beruf dadurch besser vereinbaren ließen und sie barrierefreier an Sitzungen teilnehmen konnten.

Ermöglicht wurde dies bislang über das Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Pandemie, das auch Vereinen und Verbänden solche Rechte einräumt, die keine entsprechenden Regelungen in ihre Satzungen aufgenommen haben. Das Gesetz endet allerdings 2021.

Um die positiven Effekte digitaler Teilhabe im Bayerischen Journalisten-Verband weiterhin nutzen zu können und die Handlungsfähigkeit seiner Organe zu erhalten und zu sichern bzw. zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden und Mitglieder sollte die Satzung hierzu ergänzt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Änderungsantrag 1 zu A1

Antragsteller: Dr. Wolfgang Stöckel

Betr.: Digitale Teilhabe ohne Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Bay. Journalisten-Verbandes möge beschließen, die Satzung um einen § 26 wie folgt zu ergänzen:

§ 26 Digitale Teilhabe

(1) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes (§19), des Landesvorstandes (§20), des Verbandsgerichtes (§23), der Bezirksverbände und Fachgruppen sowie weiterer Untergliederungen (§21) können wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung, als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung

durchgeführt werden, nach dem Willen der Mehrheit der jeweils betroffenen Mitglieder. Bei geheimen Abstimmungen muss technisch gewährleistet sein, dass eine geheime Stimmabgabe auch auf elektronischem Weg in datenschutzrechtskonformer Weise möglich ist.

(2) Beschlüsse der in Absatz (1) genannten Organe, Gremien und Untergliederungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich die für die jeweilige Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit auch mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren für einverstanden erklärt. Die Schriftform gilt durch einfache E-Mail (ohne qualifizierte Signatur) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form in den genannten digitalen Formaten als gewahrt. Ein Umlaufverfahren ist nicht statthaft bei Vorstandswahlen sowie bei Beschlüssen über Änderungen des Satzungszwecks und der Art seiner Verwirklichung, über Umstrukturierungen von Vereinsvermögen sowie über die Auflösung des Verbandes.

Begründung:

Unter § 9 Gliederungen des Verbandes ist die digitale Teilhabe fehl am Platz. Deshalb sollte sie als § 26 an die bisherige Satzung angehängt werden. Dies auch deshalb, weil die Mitgliederversammlung von der digitalen Neuregelung ausdrücklich auszunehmen ist. Die MV ist das höchste Organ des Verbandes. Der Geschäftsführende Vorstand und der Geschäftsführer müssen zwar fristgerecht einladen, dies erfolgte bislang aber stets in Absprache mit den jeweils gastgebenden Bezirksverbänden, die ein Mitspracherecht bei Termin, Wahl des Veranstaltungsortes und Form der MV hatten! Die digitale oder hybride Form der MV war der Corona-Pandemie

geschuldet und durch die Übergangsverordnungen der Staatsregierung ermöglicht worden, die jedoch im August 2022 auslaufen. Man sollte eine Not-Verordnung nicht ohne Not zur Regel machen und in der Satzung festschreiben. Dies würde eine Entmachtung der Mitglieder und einen gewaltigen Macht-Zuwachs für Vorstand und Geschäftsführung bedeuten. Gegen digitale oder hybride Lösungen bei den anderen Organen, Gremien und Untergliederungen des Verbandes ist nichts einzuwenden, wenn die jeweils Betroffenen dem mehrheitlich zustimmen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Ablehnung.

Die Regelung ist notwendig, um gerade zur Mitgliederversammlung eine breite Teilnahme der Mitglieder zu ermöglichen. Auch in diesem Jahr nehmen virtuell Mitglieder teil, für die eine Teilnahme vor Ort aus gesundheitlichen oder anderen privaten Gründen nicht möglich wäre. Dies betrifft gerade auch Berufstätige und Familien. Insoweit geht es um mehr Teilhabe für alle. Für die anstehende Mitgliederversammlung haben sich bislang 28 Personen vor Ort und 35 für eine virtuelle Teilnahme angemeldet.

Die Stellung der Regelung ist zu Beginn richtig, da es sich um eine allgemeine Regelung handelt, die für alle Gremien bzw. Organe gelten soll. Dies entspricht auch der Systematik der Satzung.

Antrag A 2**Antragsteller: Verbandsgericht****Betr.: Organisatorische Änderungen Verbandsgericht**

Der Bayerische Journalistentag **möge Satzung und Verbandsgerichtsordnung in folgender geänderter Fassung beschließen:**

I. SATZUNG

§ 9, Abs. I, Buchstabe d) der Satzung ist zu streichen.

Begründung:

Es ist nach der Rechtsprechung ein Erfordernis, dass ein Vereins- oder Verbandsgericht eine unabhängige Institution der Körperschaft ist und damit kein Organ derselben. (Reichert et al. „Vereins- und Verbandsrecht“, Kapitel 2, RNr. 5189 (S. 959): „Das institutionelle Schiedsgericht kann aber nur Einrichtung des Vereins oder Verbands sein. Deshalb ist darauf zu achten, dass das Schiedsgericht vom Verein oder Verband organisatorisch verselbständigt ist. Es darf z. B nicht die Geschäftsstelle des Vereins zugleich die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts sein.“

§ 23

1) a) Das Verbandsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden können, wobei der Vorsitzende und sein Vertreter eine juristische Ausbildung haben sollten. Dabei sollen neben regionalen Bezügen die unterschiedlichen journalistischen und medialen Berufssituationen und Geschlechter berücksichtigt werden.

Gelingt eine Blockabstimmung nicht, wird einzeln über die Vorschläge abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet

das Los. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem drei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Verbandsgerichts. Bei der Wahl der Ersatzmitglieder ist die Reihenfolge ihres Nachrückens festzulegen. Gelingt das nicht in einer Blockabstimmung, wird einzeln abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Begründung:

Zu 1) a) Die bisherige Zahl von sieben Mitgliedern orientierte sich an den sieben bayerischen Regierungsbezirken. Damit ist der Spruchkörper umfangreicher als die Senate der obersten Gerichte. Die Herkunft aus je einem Bezirk war schon bisher nicht eingehalten und ist wohl auch nicht einzuhalten. Wichtiger als der regionale Proporz, der weder die Zahl der Einwohner noch der Journalisten repräsentiert, ist die Repräsentanz der unterschiedlichen Arbeitsweisen und Medien in diesem Spruchkörper. Die bisherige Größe des Verbandsgerichts entspricht weder seinen anfallenden Aufgaben, noch der Praktikabilität von nicht berufsmäßigen Mitgliedern, die schwer zu gemeinsamen Terminen zusammen mit den Antragstellern und Betroffenen zu organisieren sind. Noch komplexer stellt sich eine Entscheidungsfindung dar.

Die bisherige Fassung der Satzung hat das Prinzip des sog. gesetzlichen Richters verletzt. Das Nachrücken war nicht festgelegt und offenbar ins Belieben gestellt. Eine Regel des Nachrückens der zu wählenden (doch bisher nicht gewählten) Ersatzmitglieder nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ist in der Verbandsgerichtsordnung bisher nicht vorgenommen, ist aber unter dem Aspekt der Vermeidung von Manipulation unerlässlich.

§ 23

1) b) Wird das Verbandsgericht als Schiedsgericht angerufen, werden dem von der Mitgliederversammlung gewählten

Vorsitzenden zwei Beisitzer zugeordnet, von denen jeweils einer von den Streitparteien benannt wird.

Begründung: In vielen Vereinen und Verbänden steht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vorsitzender dem Spruchkörper vor, und je ein weiterer Beisitzer wird von Fall zu Fall vom Antragsteller und dem Antragsgegner benannt. Ähnlich ist die Struktur in Wirtschaftsstreitverfahren. Für die Schiedsfunktion des Verbandsgerichts sollte diese überschaubare und praktikable Lösung ausreichen.

§ 23 Nr. 5 alt entfällt

§ 23 Nr. 6

Das Verbandsgericht ist unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten zuständig für Verfahren wegen Verstoßes

a) gegen ... (alte Fassung)

b) (1) für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verbandsgeschehen zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des BJV und dem Verband und von Organen des BJV untereinander zur vergleichsweisen Beilegung oder durch Schiedsspruch zur internen Befriedung bzw. Herstellung von Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Streitigkeiten vor Gerichten.

Begründung zu b) 1.:

Nach § 23 Abs. 6 der BJV-Satzung ist das Verbandsgericht nur zuständig für das Fehlverhalten einzelner Mitglieder und erweist sich damit entgegen seiner Bezeichnung nur als eine Art Straf- oder Disziplinarkammer. Die Bezeichnung Ehrengericht ist beim BJV bewusst abgeschafft worden, weil bei uns

niemand die Ehrenrechte entzogen werden können, und weil eine Anlehnung ans allgemeine Vereins- oder Verbandsrecht angestrebt wurde.

Ein Merkmal des Vereins- oder Verbandsrechts ist die Etablierung eines meist als Vereinsschieds- oder Verbandschiedsgericht bezeichneten Organs zur Beilegung von Auseinandersetzungen, zur Vermeidung von Streitigkeiten vor Gerichten und zur internen Befriedung bzw. Herstellung von Rechtssicherheit mit Verweis auf analoge Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO), wo keine speziellen Satzungsvorschriften existieren.

Diese wichtige Funktion eines Verbandsgerichts, wie sie auch überall bei gemeinnützigen Vereinen im Einklang mit der Rechtsprechung etabliert ist, fehlt in unserer Satzung. Sie gibt dem Verbandsgericht nur das Schwert der strafenden Justitia, nicht ihre Waage, die eigentlich viel wichtiger ist. Das ist nicht nur ein Manko bezüglich der Herstellung gesetzlicher Verhältnisse innerhalb unseres Verbands, es ist auch im Blick auf die Rechtsprechung ein Defizit, das sich im Zweifelsfall bis zur fehlenden Anerkennung als Verbandsgericht durch ein staatliches Gericht auswirken könnte.

(2) Ein Schiedsspruch kann die Unwirksamkeit von Maßnahmen, Anordnungen oder Beschlüssen aufgrund der Satzung, der Verfassungsgrundsätze und der journalistischen Prinzipien feststellen und Hinweise geben. Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen bleibt den einzelnen Verbandsorganen mit ihren satzungsgemäßen Zuständigkeiten, zum Beispiel der Mitgliederversammlung als höchstem Organ, vorbehalten.

(3) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) sind dem Verbandsleben entsprechend anwendbar. Den Betroffenen ist Gehör zu gewähren. Anträge an das Verbandsgericht sind an

Mitglieder des Verbandsgerichts oder an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.

Die Formulierung zum „Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten“ ist für die Anerkennung als echtes Verbandsgericht unabdingbar und dient der Verbandssouveränität, der internen Regelungsmöglichkeit und der gewollten Entlastung der Justiz.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Trotz dieser Forderung der Ausschließlichkeit des internen Rechtswegs ist nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 und 28 GG) der Gerichtsweg nie verschlossen, wenn sich ein Betroffener auf Willkür oder missbräuchliche Rechtsausübung der Entscheidung beruft.

Der Hinweis auf die entsprechende Anwendung der ZPO fehlte und ist zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu verankern; das Gleiche gilt für den Anspruch auf rechtliches Gehör. Zur Frage der „Eindringtiefe“: Um nicht in tiefere Verästelungen der ZPO einzudringen, kann der Praxisbezug „dem Verbandsleben entsprechend“ eingefügt werden.

Das Verbandsgericht kann seine Befugnisse im Fall eines Schiedsspruchs (§ 23, Abs. 6 b) nicht überschreiten und mit Ausnahme einer Aufhebung die Maßnahmen nicht selbst festlegen. Mit dieser Beschränkung und dem Recht auf Hinweise zur Beseitigung von Mängeln ist es im Kleinen so an Recht und Rechtstaatlichkeit gebunden, wie im Großen das BVerfG ans GG.

II. VERBANDSGERICHTSORDNUNG (VGO)

§ 1 Abs. 2 (neu):

Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Mitglied des Verbands sein und dürfen keinem Organ des Verbands angehören.

§ 1 Abs. 3 (neu)

Die Geschäftsstelle unterrichtet das Verbandsgericht unverzüglich über Anträge, soweit diese nicht beim Vorsitzenden des Gerichts eingebracht werden.

§ 1 Abs. 4 (neu)

Entscheidungen sollen in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung ergehen.

Begründung:

Der zeitliche Rahmen für die konstituierende Sitzung muss festgelegt werden. Mit § 1, Abs. 2 ist sowohl der internen Behandlung wie der Unabhängigkeit Rechnung getragen.

Für eine zügige Bearbeitung ist die sofortige Information durch die Geschäftsstelle erforderlich. Für Entscheidungen wird durch eine Sollvorschrift ein zügiges Verfahren angestrebt, ohne dass bei gebotener Überschreitung prozessuale Normen (sog. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc.) anzuwenden sind. Eine feste terminliche Fixierung einer Entscheidung ist bei komplexeren Sachverhalten oder in Urlaubszeiten nicht hilfreich.

§ 2 Abs. 2 (neu)

Zur Klärung des Sachverhalts und zur Beilegung von Streitigkeiten kann das Verbandsgericht eine Mediation oder andere geeignete Auflagen anordnen. Der Anspruch auf eine Entscheidung im Fall des Scheiterns bleibt bestehen. Für eine Mediation stehen die Mitglieder des Verbandsgerichts zur Verfügung.

Begründung:

Mediation oder geeignete Auflagen als Möglichkeit und Beitrag zum Verbandsfrieden, jedoch nicht als Ersatz einer Entscheidung bei Scheitern. Mehrstufigkeit oder Verlagerung der Verantwortung aus dem Verbandsgericht soll verhindert werden, ist aber im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

§ 4:

1. Das Verbandsgericht ist im Fall des § 23, Nr. 6. a) beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) und insgesamt fünf Mitglieder anwesend sind. In Schiedsverfahren nach § 23 Nr. 6. b) ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters und der beiden Beisitzer erforderlich.

2. Unter „Anwesenheit“ ist ausnahmsweise auch Teilnahme an einer Videokonferenz oder telefonische Einbeziehung in einer Livesituation anerkannt.

3. Gründe der Verhinderung von Mitgliedern des Verbandsgerichts sind in die Entscheidung aufzunehmen.

4. Das Verbandsgericht entscheidet nach nichtöffentlicher Beratung mit einfacher Mehrheit.

Begründung:

Die Zahl der Mitglieder ist der Verkleinerung des Spruchkörpers angepasst. Die ungerade Zahl kreiert Mehrheitsentscheidungen.

Der Begriff der Anwesenheit ist wegen technischer Möglichkeiten und der Gefahr praktischer Verhinderungen weiter zu fassen.

Nur die Information über die Verhinderung schafft die nötige Transparenz.

Diese Nr.4. ist nicht neu, wird aber aus systematischen Gründen von § 6, 1. Satz hierher umgesetzt.

§ 6 Satz 5

Einzufügen: ...Entscheidung ... ist innerhalb des Verbands unanfechtbar.

Satz 6 streichen

Begründung:

Satz 6 widerspricht der Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht und dem neuen, diesem angepassten § 23 (6) Buchstabe b). Der Weg zu den ordentlichen Gerichten muss auf die grundrechtliche Gewähr des Willkürverbots oder der missbräuchlichen Rechtsausübung beschränkt sein, damit ein Vereins- oder Verbandsgericht seine Funktion erfüllen kann (s. o. bei § 23, (6)).

Beantragte Korrekturen:

§ 6 Satz 7 „Verbandsausschluss“ statt Verbandsausschuss.

§ 2, 1. Zeile: Punkt nach „...Absatz 6“. Das nachfolgende „der“ ist zu streichen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission weist darauf hin, dass im vergangenen Jahr bereits die Änderung des § 23 Abs. 1 beschlossen wurde. Grundlage dafür war der Antrag des Verbandsgerichts des vergangenen Jahres. Geändert wurde damit die Größe des Verbandsgerichts.

Der Landesvorstand, der Geschäftsführende Vorstand und die Antragskommission haben sich intensiv mit dem nun auch geänderten Antrag auseinandergesetzt und sehen weiterhin keine Notwendigkeit einer Neuregelung. In den vergangenen Jahrzehnten sind der Antragskommission 2 Fälle erinnerlich in denen das Verbandsgericht aktiv werden musste. Ein Anstieg der Fälle ist nicht zu erwarten.

Aus rechtlicher Sicht ist der Antrag problembehaftet, da die Überparteilichkeit und Unabhängigkeit des Gremiums nach

den vorherrschenden Vorgaben der Rechtsprechung nicht sichergestellt ist. Die rechtlichen Bedenken wurden bereits im Vorfeld mit dem Verbandsgericht diskutiert. Die vorgelegten Änderungen sind nicht geeignet, die rechtlichen Bedenken auszuräumen.

Die Antragskommission empfiehlt daher die Ablehnung.

B - Medienpolitik

Antrag B 1

Antragsteller: Fachgruppe Bild

Betr.: „Rettet die Pressefreiheit“

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Vorstand und die Geschäftsführung des Bayerischen Journalisten Verbands werden aufgefordert, die Lobbyarbeit des BJV gegenüber der Bayerischen Landespolitik mit sofortiger Wirkung auf ein Maximum anzuheben. Unter dem Motto „Rettet die Pressefreiheit“ müssen die freien Berufsstände der freien Journalisten/innen sowie der freien Pressefotografen/innen geschützt und gestärkt werden.

Begründung:

Wie bekannt ist, werden im Herbst 2023 die Landtagswahlen in Bayern stattfinden. Jetzt ist die Zeit, dass man auf die Politik (Exekutive und Legislative) zugeht. Termine mit Ministern sind meist „schöne“ Termine, um in der Öffentlichkeit gut dazustehen. Solch „schöne“ Termine müssen jetzt vorbei sein.

Die Fraktionen im Bayerischen Landtag müssen regelmäßig mit unseren Anliegen besucht werden. Diese können und

werden sich für unsere o. g. freien Berufsstände einbringen. Kein Politiker und kein Abgeordneter würde sich gegen das Motto „Rettet die Pressefreiheit“ stellen. Die Abgeordneten von heute können die Regierung von morgen bilden. Es darf keine Scheu gegenüber den Parteien im Bayerischen Landtag geben - abgesehen von der AfD. Den Fraktionen muss klar gemacht werden, dass unser Berufsstand eines besonderen Schutzes bedarf. Gerade auch im Hinblick auf die kommunale Konkurrenz zum freien Journalismus. Der Startschuss soll ein Brandbrief an die Landtagsfraktionen mit der Aktion „Rettet die Pressefreiheit“ sein. (Spätestens 01. September 2022)

Monatliche Treffen von Vorstand und Geschäftsführung oder bestimmten Vertretern mit den verschiedenen Fraktionen verstehen sich als selbstverständlich. Die Landtagspräsidentin soll ebenfalls des Öfteren besucht werden, um ihr unsere gewerkschaftlichen Thematiken vorzustellen. Die Versprechungen der Politiker von heute sind unser Grundstock von morgen. Gleichzeitig sollen Mitglieder des BJV darüber informiert werden, dass sie sich bei ihren Stimmkreisabgeordneten für unsere Aktion „Rettet die Pressefreiheit“ stark machen.

„Rettet die Pressefreiheit“ soll des Weiteren als Aktion umgesetzt werden. Medien aller Art (online, Druck, Flyer, Hörfunk und TV) sollen über die Missstände der Freien Berufe (freie Journalisten/innen, freie Pressefotografen/innen) berichten. Der BJV muss als Gewerkschaft auf allen Ebenen sichtbar werden und seine Forderungen akribisch umsetzen.

Stellungnahme der Antragskommission

Die Antragskommission empfiehlt Annahme in folgender Fassung:

Der Vorstand und die Geschäftsführung des Bayerischen Journalisten Verbands werden aufgefordert, die Lobbyarbeit des BJV gegenüber der Bayerischen Landespolitik mit sofortiger Wirkung auf ein Maximum anzuheben. Unter dem Motto „Rettet die Pressefreiheit“ muss der Berufsstand der Journalist*innen, insbesondere die freien Journalist*innen und freien Pressefotograf*innen geschützt und gestärkt werden.

C. – Tarifpolitik

Antrag C 1

Antragsteller: Bezirk Niederbayern/ Oberpfalz

Betr.: Inflationsausgleich PNP

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Der BJV möge sämtliche rechtlichen Maßnahmen prüfen, um dafür Sorge zu tragen, dass der Verlag Passauer Neue Presse den mit den Beschäftigten vertraglich vereinbarten Inflationsausgleich leistet.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission schlägt vor den Antrag in folgender Form anzunehmen:

Der BJV möge rechtlich prüfen, ob den Beschäftigten des Verlags Passauer Neue Presse ein Inflationsausgleich zusteht.

Antrag C 2

Antragsteller: Bezirk Niederbayern/ Oberpfalz

Betr.: Anpassung Freien Honorare PNP

Die Honorare für Freie haben sich seit über 35 Jahren im Verlag der Passauer Neuen Presse nicht verändert. Der BJV möge sämtliche rechtlichen Maßnahmen prüfen, dass die Honorarsätze mindestens gemäß der allgemeinen Teuerungsrate angepasst werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

D. – Innerverbandliches

Antrag D 1

Antragsteller: Landesvorstand

Betr.: Zusammenlegung FG Europa/ FG Auslandsjournalisten

Der Bayerische Journalistentag möge beschließen:

Die Fachgruppen Europa und Auslandsjournalisten werden zusammengelegt.

Begründung:

In den vergangenen Jahren zeigte sich eine zunehmende Inaktivität der Fachgruppe, die zudem nur wenige Mitglieder hat. Zuletzt war es nicht mehr möglich, einen Vorstand zu wählen. Daher erscheint es dem Landesvorstand sinnvoll, die Fachgruppen Europa und Auslandsjournalisten zusammenzulegen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag D 2

Antragsteller: Bezirk Niederbayern/ Oberpfalz

Betr.: Workshop Angebote für potentielle Mitglieder

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Um potentielle Mitglieder möglichst früh an den Verband heranzuführen, möge der BJV für journalistisch interessierte Jugendliche und Studierende einen Workshop oder ähnliches kostenlos zu journalistischen Arbeitstechniken anbieten. Neue journalistische Aufgabenfelder müssen dabei unbedingt Berücksichtigung finden (z.B. Social Media und deren Nutzung für journalistische Zwecke). Kooperationen mit Jugendpresse-Organisationen oder Ausbildungsstätten oder gemeinnützigen Organisationen sind zu prüfen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Die Antragskommission weist darauf hin, dass der BJV im Rahmen der Tätigkeiten des BSW bereits eine Vielzahl von kostengünstigen Seminaren anbietet. Darüber hinaus bietet Anette Kolb als Hochschulbeauftragte regelmäßige Workshops in Universitäten an, um den BJV bekannter zu machen. Dabei geht es immer um journalistische Themenaufhänger.

Antrag D 3

Antragsteller: Bezirk Niederbayern/ Oberpfalz

Betr.: CMS Tool für Vermittlung von Aufträgen

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Um den Servicegedanken unserer Internetseite www.bjv.de, aber auch die einheitliche Honorarvergütung von freien Journalisten in Bayern zu optimieren, möge die Mitgliederversammlung zustimmen, ein entsprechendes anonymisiertes CMS-Anfrage-Formular zu implementieren.

Haben potenzielle Auftraggeber Bedarf bei der Vor- und Nachberichterstattung, beim textlichen und/oder Foto-Support von Festschriften und Flyern, im Zusammenhang mit der Content-Erstellung für Internetpräsenzen, etc., wird die technische Möglichkeit über ein Kontaktformular mittels Umkreissuche in anonymisierter Benachrichtigung geboten. Unsere Mitglieder erhalten die Möglichkeit, den Kontakt kostenlos aufzunehmen. Der BJV übernimmt keine Erfolgsgarantie für das Zustandekommen eines Auftrags. Mitglieder müssen sich bei der BJV-

„Suchmaschine“ schriftlich melden, um darin gelistet zu werden.

Die dem CMS-Formulierte hinterlegte Excel-Tabelle, löst ein automatisiertes und anonymisiertes E-Mail-Verfahren an alle in Frage kommenden Mitglieder aus (Auswahl über eine festzulegendes Postleitzahlengebiets, bspw. 944... - 945...). Unsere Mitglieder entscheiden selbst, ob und wann sie sich bei dem potenziellen Auftraggeber melden wollen. „... *Wer zuerst kommt, mahlt zuerst...*“

Das Formular beinhaltet folgende Angaben, die vom Auftraggeber verbindlich auszufüllen sind:

- Angaben des potenziellen Auftraggebers (Firma, Ansprechpartner, etc.)
- eine kurze Beschreibung des Auftrags (auch eine Auswahlliste mit bereits formulierten journalistischen Einsätzen wäre technisch leicht machbar)
- die qualifizierte Erwartungshaltung des potenziellen Auftraggebers an den Auftrag
- der zeitlichen Rahmen mit Uhrzeiten, Datum und Austragungsorten sind exakt festzulegen

In diesem Zusammenhang stimmt der potenzielle Auftraggeber

- der geltenden deutschen DSGVO zur Verarbeitung seiner Daten aktiv zu. Dies und die damit verbundene Löschung ist unter „Datenschutz“ auf www.bjv.de zu hinterlegen.
- aktiv zu, dass keine Garantie für ein Zustandekommen einer erfolgreichen

Auftragsübernahme durch ein BJV-Mitglied vom Bayerischen Journalisten Verband übernommen wird (Checkbox).

- aktiv zu, sich den geltenden Vergütungsregeln für Zeilenhonorare, Tagespauschalen und Fahrt- und Bearbeitungskosten zu unterwerfen. Eine entsprechende Detail-Liste ist zu erstellen (Checkbox)

Hinweis: Die Auftragsanfrage sollte grundsätzlich kostenlos sein. Über einer Spende an das BSW in moderater Höhe für das Serviceangebot der „Suchmaschine“ würden wir uns selbstverständlich freuen!

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission stellt fest, dass der Antrag keine Angaben zur Finanzierung, sowie zur organisatorischen Einbindung und personellen Zuständigkeit enthält. Es bestehen Zweifel im Hinblick auf die Durchführbarkeit anhand des vorgelegten Konzepts. Die Antragskommission empfiehlt daher den Antrag zu einer ausführlichen Beratung an den Landesvorstand zu überweisen.